

72/003/2024/1

Beratungsunterlage

Dienststelle	72 - Städtische Friedhöfe Neuss
Beteiligte Bereiche:	30 - Rechtsamt
Berichterstatter/-in	Herr Beigeordneter Dr. Welpmann
Art der Beratung	öffentlich
Betreff	Satzung zur Festsetzung der Friedhofsgebühren ab 2025

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Grünflächen und Klimaschutz Rat der Stadt Neuss	13.12.2024	

Beschlussempfehlung

1. Die beigefügte 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung wird mit Billigung der Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe“ mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beschlossen.
2. Aus sozialen Gründen wird bei Bestattungen von Kindern unter 5 Jahren eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Grabnutzungsrechte und Bestattungsgebühren gewährt.

Sachverhaltsdarstellung

Ergänzende Sachverhaltsdarstellung:

Dem Ausschuss für Umwelt, Grünflächen und Klimaschutz (AUGK) lag am 07.11.2024 eine Beschlussempfehlung zu den Friedhofsgebühren für 2025 vor. Die dort zugrundeliegende Stellenübersicht für den Bereich Friedhöfe der neu gegründeten eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtgrün Neuss sieht 45,73 Stellen vor. Darauf basiert die Gebührenbedarfsberechnung zur Festsetzung der Friedhofsgebühren 2025.

Ebenfalls am 07.11.2024 hat der AUGK den Antrag der Fraktion Neuss JETZT! beraten, wonach jeder Stadtteilstadtfriedhof einen zuständigen Friedhofsgärtner zugeteilt bekommen sollte. Begründet wurde dies damit, dass das Erscheinungsbild der Neusser Friedhöfe insgesamt in einem unbefriedigenden Zustand sei. Außerdem werde seitens der Bürgerschaft gewünscht, auf allen Stadtteilstadtfriedhöfen lokal zuständige Ansprechpartner treffen zu können.

Im Rahmen der Beratungen zum Antrag der Fraktion Neuss JETZT! hat die Verwaltung auf die in gleicher Sitzung vorliegende Mitteilung der Verwaltung zur „Optimierung der Grünflächenpflege und Hartflächenreinigung“ (19/033/2024) verwiesen.

Demnach sind aus Kapazitätsgründen die im Verhältnis kleinen Friedhöfe in Grefrath und Uedesheim nicht permanent mit städtischen Mitarbeitenden besetzt.

Entsprechend dem in der Folge vom Ausschuss beschlossenen Antrag von Neuss-Jetzt! hat die Verwaltung in der Sitzung vorgetragen, dass die Einrichtung von zwei Hilfgärtnerstellen einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von 120 TEUR auslöst, der durch eine Erhöhung der Friedhofsgebühren zu finanzieren wäre.

Vor diesem Hintergrund hat der AUGK im Rahmen der Beschlussfassungen zu den Friedhofsgebühren 2025 bzw. zum Wirtschaftsplan 2025 der Bereitstellung weiterer Personalaufwendungen und der Gebührenerhöhung zugestimmt. Die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses wurden

- in die 3. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung
- bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs 2025
- in die Übersicht Entwicklung der Friedhofsgebühren 2024/2025
- beim Grabnutzungsgebühren Äquivalenzziffernmodell
- in die Übersicht Gebührenvergleich „Warenkorb“

eingearbeitet und sind als Anlage beigefügt.

Die Auswirkungen sind außerdem im Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplan 2025 für Stadtgrün Neuss berücksichtigt worden. Weiterhin wird die Einrichtung der Mehrstellen in die Stellenplanberatungen 2025 einbezogen.

Sachverhaltsdarstellung für den Ausschuss für Umwelt, Grünflächen und Klimaschutz am 07.11.2024 (Änderungen zu dieser Sachverhaltsdarstellung, die sich aus der Fortschreibung der Kalkulation ergeben, sind im folgenden Text **blau dargestellt.):**

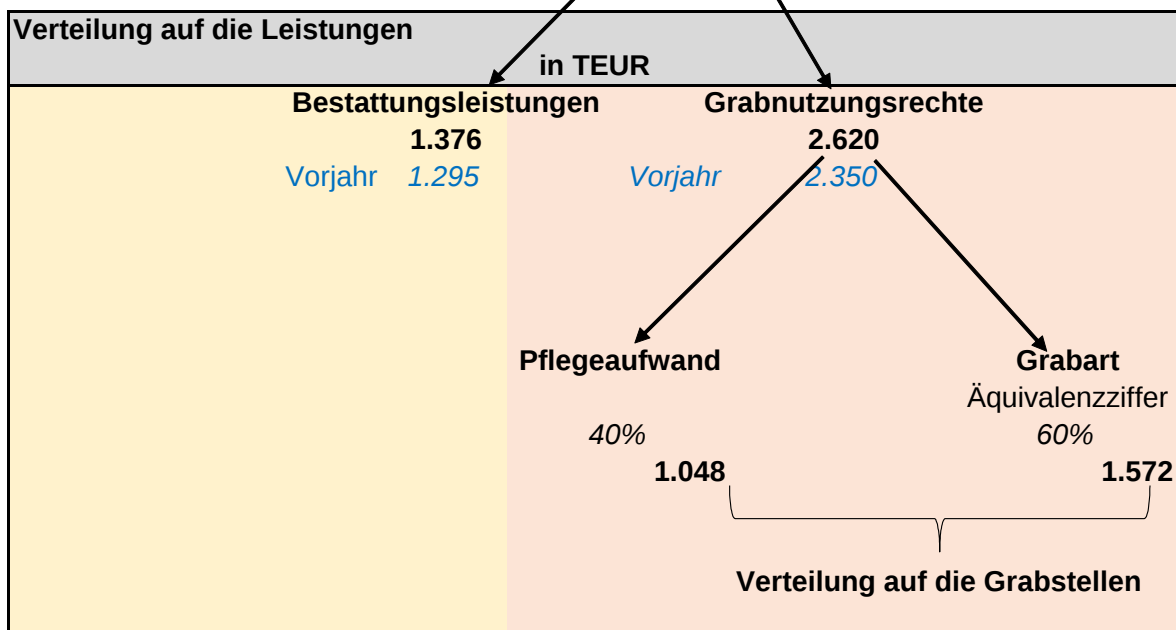
I. Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 41 (1) Buchstabe i) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) entscheidet der Rat über die Festsetzung öffentlicher Abgaben und damit auch über die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss. Aus dem § 6 KAG NRW ergeben sich verschiedene Rahmenbedingungen bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren, von denen insbesondere folgende zu nennen sind:

- Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten decken
- Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzen
- Die Gebühren sind grundsätzlich nach der Inanspruchnahme der Einrichtung
- zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab),
in Ausnahmefällen nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab

II. Eckdaten Friedhofsgebührenkalkulation 2025 (neue Übersicht)

Ermittlung Gebührenbedarf		2025 TEUR	2024 TEUR	+/- TEUR
Direkte Kosten	Afa: 237 T€ Zinsen: 241 T€	4.506	4.370	136
Nebenerträge	-	113	111	2
Verbleiben	=	4.393	4.259	134
Kosten Nebenkostenstellen	-	34	32	2
Öffentlicher Grünanteil	-	363	358	6
Summe	=	3.996	3.870 !	126
Einsatz Unter- /Überdeckung gem. § 6 (2) KAG				
2020	+	0	-20	20
2021	+	0	-204	204
berein. Gebührenbedarf	=	3.996	3.646 !	351



Gebührentarife
Bestattungsgebühren, Gebühren für Kapellennutzung, Grabnutzungsrechte Reihengräber, Wahlgräber etc.

Gebührenbedarf

Wie die vorstehende Übersicht zeigt, ist der Gebührenbedarf für 2025 gegenüber dem Vorjahr von 3.870 TEUR um **126 TEUR** auf **3.996 TEUR** gestiegen.

Ohne die empfohlene Einrichtung von zwei Mehrstellen wäre er um 5 TEUR gestiegen und damit nahezu konstant geblieben. Allerdings konnten im Vorjahr Gebührenüberschüsse aus den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 gebührendämpfend angesetzt werden, so dass der bereinigte Gebührenbedarf bei 3.646 TEUR lag.

Im Ergebnis ist nun eine Steigerung des Bedarfes um **351 TEUR** bzw. **9,6%** festzustellen.

Dominiert wird der Gebührenbedarf (s. Anlage 2) von den Personalkosten, die mit **3.040 TEUR** etwa 67% der Kosten ausmachen.

Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen

Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals. Das betriebsnotwendige Kapital errechnet sich aus der Bilanzsumme Aktiva (zu Restbuchwerten) abzüglich des zinslosen Fremdkapitals (Abzugskapital). Die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile bleiben außen vor.

Das Fremdkapital besteht aus dem von der Stadt Neuss mit Betriebsgründung übertragenen Darlehen, es wird mit dem dafür vereinbarten Zinssatz von 2,5 % verzinst.

Der für die Verzinsung des Eigenkapitals anzusetzende Zinssatz beträgt 2,903%.

Aus diesen Zinssätzen lässt sich unter Berücksichtigung des gesamten betriebsnotwendigen Kapitals ein Mischzinssatz von 2,88% ermitteln. Es ergeben sich daraus kalkulatorische Zinsen i.H.v. 241 TEUR (Vorjahr 262 TEUR).

Die Abschreibungen werden wie in den Vorjahren von den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet und machen 237 TEUR (Vorjahr 248 TEUR) aus.

Kostenverteilung in der Gebührenkalkulation

Der insgesamt veränderte Gebührenbedarf verteilt sich in unterschiedlicher Ausprägung auf die gebildeten Kostenstellen, wie die folgende Abbildung zeigt.

(neue Abbildung)

Gebühren-KSt	2025	2024	+/-	in %
Bestattungen	981.909	893.350	88.559	9,91%
Umbettung	6.123	7.467	-1.344	-17,99%
Kühlzellen	26.830	30.687	-3.857	-12,57%
Dekoration	51.928	45.320	6.608	14,58%
Kapelle	267.104	263.552	3.551	1,35%
Aufbewahrung	42.268	54.725	-12.456	-22,76%
Zusammen	1.376.162	1.295.101	81.061	6,26%
 Nutzungsrechte	 2.619.911	 2.350.416	 269.495	 11,47%
 Insgesamt	 3.996.073	 3.645.517	 350.556	 9,62%

Grundsätzlich haben sich für die Urnen sowohl bei den Bestattungen als auch bei den Nutzungsrechten höhere Kosten ergeben.

Ein weiterer wichtiger Parameter für die von den Nutzer*innen zu zahlenden Gebührentarife ist die Höhe der erwarteten Fallzahlen. Je höher die Fallzahl -z.B. Anzahl der Bestattungen oder Nutzungsjahre- desto geringer ist die zu zahlende Gebühr.

Umgekehrt bedeuten niedrige Fallzahlen höhere Gebührentarife.

In der vorliegenden Kalkulation sorgen die beschriebenen Effekte für verhältnismäßig stark steigende Gebühren für z.B. (Urnen-) Bestattungen, während die Gebühren für die Nutzungsrechte im Verhältnis weniger ansteigen.

Aus sozialen Gründen wird vorgeschlagen, bei Bestattungen von Kindern unter 5 Jahren eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Grabnutzungsrechte und Bestattungsgebühren zu gewähren. Diese Vorgehensweise ist von der herrschenden Meinung in den einschlägigen Kommentierungen zum Friedhofsgebührenrecht gedeckt.

III. Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren

Die Kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe“ erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses auch eine Betriebsabrechnung, um das tatsächliche Gebührenergebnis festzustellen. Dabei haben sich in den Jahren 2019 bis 2021 Überdeckungen ergeben, die in voller Höhe gebührendämpfend in die Kalkulationen 2022-2024 eingeflossen sind. Somit können in 2025 keine Überschüsse aus Vorjahren angesetzt werden.

IV. Gebührensatzung

Der bereinigte Gebührenbedarf von **3.996 TEUR** kann nur durch eine Anpassung der Gebührentarife abgedeckt werden. Daher ist eine Änderung der Satzung für die Friedhofsgebühren erforderlich (s. Anlage 1 zur 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung).

Auswirkungen auf Finanzen, Personal und Raumbedarf

siehe Sachverhaltsdarstellung und beigegebene Anlagen

Anlagen

1. 3. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung (21.11.2024)
2. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2025 (21.11.2024)
3. Entwicklung der Friedhofsgebühren 2024/2025 (21.11.2024)
4. Entwicklung der Bestattungsfallzahlen
5. Grabnutzungsgebühren Äquivalenzziffernmodell
6. Gebührenvergleich „Warenkorb“ (21.11.2024)
7. Interkommunaler Vergleich Bestattungsgebühren 2024
8. Interkommunaler Vergleich Grabnutzungsrechte 2024